

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) – oekostrom® business

oekostrom Vertriebs GmbH, Mariahilferstraße 120, A-1070 Wien (oekostrom), www.oekostrom.at, Tel. 01- 961.05.61

Präambel

Mit dem Abschluss eines oekostrom® business Vertrages leisten oekostrom und die oekostrom-Kunde/in einen effektiven Beitrag zum Auf- und Ausbau einer klimaneutralen, atomkraftfreien und dezentralen Stromversorgung.

§ 1 Lieferung von oekostrom® business

1. oekostrom beliefert die Kundin bzw. den Kunden mit oekostrom® business aus zertifizierten ökologischen Kraftwerken und organisiert die Netznutzung und deren Abrechnung. Die Erzeugungsanlagen sind Wasser-, Wind-, Biomasse-, Geothermie- und Sonnenkraftwerke. oekostrom gewährleistet die unabhängige Kontrolle seiner Stromlieferung durch anerkannte Zertifizierungsstellen.
2. Die Belieferung erfolgt über das öffentliche Stromnetz. Die Netzdienstleistungen selbst obliegen dem örtlichen Netzbetreiber und sind nicht Inhalt des Vertrags.

§ 2 Lieferbeziehung und Vertrag

1. Der oekostrom® business-Vertrag kommt mit der schriftlichen Annahme durch oekostrom zustande. Die Belieferung beginnt im Regelfall 6 bis 8 Wochen nach Vertragannahme jeweils zum Monatsersten. oekostrom ist berechtigt, das Vertragsangebot ohne Angabe von Gründen nicht anzunehmen, eine Bonitätsprüfung vorzunehmen sowie die Vertragsannahme vom Erlag einer Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung abhängig zu machen.
2. Der Kunde erhält durch den Vertrag das Recht, für seine Anlage mit dem im Vertrag genannten Zählpunkt den Bedarf an elektrischer Energie von der oekostrom zu beziehen.
3. Der Kunde erteilt oekostrom Auftrag und Vollmacht, den bisherigen Stromvertrag des Kunden zu kündigen und zu ersetzen sowie in seinem Namen alle Maßnahmen und Schritte zu setzen, um die Belieferung des Kunden mit oekostrom® business sicherzustellen.
4. oekostrom übernimmt für den Kunden alle Schritte im Zusammenhang mit der Netznutzung und die damit zusammenhängenden Dienstleistungen sowie die Abrechnung dieser Leistungen mit dem örtlichen Netzbetreiber.
5. Der oekostrom® business-Vertrag kommt unter Zugrundelegung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) zustande. oekostrom ist berechtigt, die AGB nach Vertragsabschluss anzupassen oder abzuändern. Änderungen der AGB werden dem Kunden schriftlich mitgeteilt sowie auf www.oekostrom.at veröffentlicht. Widerspricht der Kunde den Änderungen innerhalb einer Frist von 4 (vier) Wochen ab Absenden der Mitteilung von oekostrom an den Kunden schriftlich, so endet der Vertrag nach einer Frist von drei (3) Monate ab Zugang des Widerspruchs folgenden Monatsletzten. Bis dahin gelten die bisher vereinbarten Bedingungen. Die Kunden werden über die Bedeutung ihrer Entscheidungen und deren Rechtsfolgen informiert.
6. Die ökologische Qualität der gelieferten Energie beruht auf der klimafreundlichen und atomkraftfreien Erzeugung in spezifizierten Ökostromkraftwerken. oekostrom stellt die elektrische Energie im vereinbarten Ausmaß in der Regelzone, der der Zählpunkt des Kunden zugeordnet ist, zur Verfügung. Die technische Funktionalität der Versorgung (Spannung, Frequenz, Ausfallsicherheit etc.) liegt ausschließlich im Aufgabenbereich des örtlichen Netzbetriebs und ist von oekostrom unbeeinflussbar.

§ 3 Strompreis

1. Der von den KundInnen zu bezahlende Strompreis bestimmt sich laut Vereinbarung. Der oekostrom® business Preis beinhaltet neben der elektrischen Energie die Netzgebühren sowie alle Steuern und Abgaben. Darüber hinaus wird eine monatliche Grundgebühr eingehoben. Die Messgebühr für die Zählermiete und -ablesung des örtlichen Netzbetreibers wird 1:1 weiterverrechnet.
2. Preisanpassungen werden schriftlich als Änderungskündigung bekannt gegeben. Widerspricht der Kunde innerhalb von 4 (vier) Wochen ab Absenden der Mitteilung von oekostrom an den Kunden schriftlich der Preisanpassung, so endet der Vertrag nach einer Frist von drei (3) Monate ab Zugang des Widerspruchs folgenden Monatsletzten. Bis dahin gelten die bisher vereinbarten Preise. Die Kunden werden über die Bedeutung ihrer Entscheidungen und deren Rechtsfolgen informiert.

§ 4 Abrechnung

1. oekostrom übernimmt ab Lieferbeginn die Abrechnung des an den Kunden gelieferten Stroms, der Netznutzung sowie der Steuern und Abgaben. Verpflichtungen des Kunden gegenüber dem bisherigen Stromversorger, die vor Lieferbeginn entstanden sind (insbesondere Zahlungsrückstände), bleiben hiervon unberührt.
2. Die Abrechnung erfolgt jährlich anhand des festgestellten Zählerstandes (Jahresabrechnung).
3. oekostrom ist berechtigt, monatlich oder in größeren Zeitabständen Abschlagszahlungen zu verlangen. Deren Höhe wird durch oekostrom anhand des tatsächlichen oder geschätzten Vorjahresverbrauchs bzw. nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden festgesetzt, sofern der Kunde nicht nachweist, dass für das folgende Abrechnungsjahr mit einem geringeren Verbrauch zu rechnen ist. Im Falle einer Preisänderung ist oekostrom berechtigt, die Höhe der Abschlagszahlungen entsprechend anzupassen.
4. Sofern sich bei der Jahresabrechnung eine Überzahlung seitens des Kunden ergibt, wird diese dem Kunden erstattet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet.
5. Aufrechnung mit Gegenforderungen der KundInnen sind ausgeschlossen, außer oekostrom ist zahlungsunfähig, hat die Gegenforderungen anerkannt, diese stehen mit der Verbindlichkeit in unmittelbarem Zusammenhang oder sind gerichtlich festgestellt.
6. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses werden Fehlbeträge in Rechnung gestellt und Guthaben überwiesen.
7. Zahlungen sind jeweils zu den dem Kunden mitgeteilten Terminen fällig. Wird kein Einziehungsauftrag erteilt, ein solcher widerrufen oder nicht eingelöst, erhöht sich der vom Kunden zu zahlende Betrag um 2,- Euro zzgl. Ust. Kosten für Mahnungen, Inkassoversuche und vom Kunden verursachte Rücklaufspesen von Bankinstituten werden dem Kunden verrechnet, soweit diese in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen.

8. Der Kunde ist verpflichtet, oekostrom unverzüglich über Änderungen seiner Rechnungsanschrift, Lieferanschrift, Bankverbindung oder andere für die Vertragsabwicklung erforderliche Daten zu informieren.

§ 5 Messung

Die Messung der gelieferten elektrischen Energie erfolgt durch den örtlichen Netzbetreiber. Die für die Messung notwendigen Geräte stellt der Netzbetreiber; sie bleiben in dessen Eigentum.

§ 6 Datenverarbeitung

Die im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis anfallenden Daten werden zum Zwecke der Datenverarbeitung gespeichert. Der Kunde erteilt die jederzeit widerrufliche Zustimmung zum Erhalt von schriftlichen Informationen von oekostrom.

§ 7 Vertragslaufzeit, Kündigung

1. Das Vertragsverhältnis wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Vertragslaufzeit beginnt mit der Aufnahme der Versorgung des Kunden mit oekostrom® business durch oekostrom.
2. Jede Vertragspartei kann den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende – erstmals nach Ablauf einer Vertragslaufzeit von drei Monaten – schriftlich kündigen.
3. KonsumentInnen, die Ihre Vertragserklärung nicht in den Räumlichkeiten der oekostrom bzw. auf einer Messe abgegeben haben und die Geschäftsbeziehung nicht selbst angebahnt haben, sind berechtigt, bis zum Zustandekommen des Vertrages vom Vertragsangebot schriftlich zurückzutreten.
4. Nach Zustandekommen des Vertrages können Konsumenten innerhalb einer Frist von sieben Werktagen schriftlich vom Vertrag zurücktreten.

§ 8 Einstellung der Versorgung

1. oekostrom ist berechtigt, die Belieferung mit oekostrom® business fristlos einzustellen, wenn über das Vermögen des Kunden das Konkursverfahren eröffnet oder die Einleitung eines solchen mangels Masse verweigert wird.
2. Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist oekostrom berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. oekostrom kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
3. oekostrom ist in den Fällen des Absatzes 1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Absatz 2 ist oekostrom zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde: Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 9 Umzug des Kunden

1. Der Kunde verpflichtet sich, oekostrom rechtzeitig über Änderungen seiner Lieferanschrift zu informieren.
2. Voraussetzung für die Belieferung am neuen Standort in Österreich ist ein Anschluss an das öffentliche Stromnetz, ein zu Lieferbeginn bestehender Netznutzungsvertrag sowie ein vorliegender Liefervertrag für die neue Lieferadresse.

§ 10 Feststellung des Zählerstandes

1. Zur Bestimmung des Jahresbezugs wird zumindest einmal jährlich eine Ablesung der Zählerstände durch einen Beauftragten des örtlichen Netzbetreibers durchgeführt. Auf Verlangen von oekostrom erfolgt auch die Feststellung des Zählerstandes für die Jahresabrechnung durch den Kunden im Wege der Selbstablesung oder durch oekostrom bzw. einen von oekostrom Beauftragten.
2. Sofern der oekostrom® business-Vertrag gekündigt wird, stellt der Kunde den Zählerstand zum Zeitpunkt der Beendigung des Liefervertrages fest und übermittelt den Zählerstand schriftlich an oekostrom.

§ 11 Allgemeines

1. Es gilt der gesetzliche Gerichtsstand des Kunden, es sei denn, es handelt sich bei dem Kunden um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen. In diesem Fall ist der Gerichtsstand Wien.
2. Grundlage dieses Vertrages sind neben den gesetzlichen Vorschriften auch die Netzbedingungen des örtlichen Netzbetreibers, die allgemeinen Bedingungen für Verteilnetzbetreiber, die allgemeinen Bedingungen für Bilanzgruppenverantwortliche, sowie die „Marktregeln“ in der jeweils gültigen Fassung. Die rechtlichen Grundlagen für den Strommarkt sind bei der Energie-Control GmbH unter www.e-control.at abrufbar.
3. Sollten einzelne Bestimmungen des Liefervertrages einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit des Liefervertrages oder der Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Übrigen nicht berührt. Entsprechendes gilt im Falle der Undurchführbarkeit einer dieser Bestimmungen. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist, soweit gesetzlich zulässig, durch eine solche zu ersetzen, die dem am nächsten kommt, was die Parteien ursprünglich gewollt haben. Das gleiche gilt für den Fall einer Regelungslücke.
4. Wünsche, Anregungen oder Beschwerden richten Sie bitte an: oekostrom Vertriebs GmbH, Mariahilferstraße 120, A-1070 Wien, Tel. 01 – 961.05.61, email: office@oekostrom.at. Weitere Auskunfts- und Beschwerdemöglichkeiten bestehen bei der Energie-Control GmbH (www.e-control.at).
5. Die jeweils aktuellen AGB und weitere Informationen sind unter www.oekostrom.at abrufbar.